

Stadt Billerbeck
Markt 1
48727 Billerbeck



Aktenzeichen
85/06JV

Bearbeiter
Dr. Vietmeier

Sekretariat
Frau Schröder I
0251-48488-34

Datum
20.01.2006

33. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan „Biogasanlage Beerlage“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir zeigen an, dass uns folgende Grundstückseigentümer mit
der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt
haben:

- Herr Willi Barfues, Temming 9,
- Herr Antonius Heilers, Temming 16,
- Herr Ansgar Altenborg, Temming 32,
- Herr Aloys Thumann, Temming 34 und
- Herr Werner Thiemann, Temming 66.

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans und gegen
den Bebauungsplan machen wir bereits jetzt folgende recht-
liche Bedenken geltend:

Dr. Ludger Baumeister, bis 2001
Norbert Große Hündfeld, Notar
Dr. Otto Heinrich Paehler, Notar
Dr. Klaus Grünewald
Prof. Dr. Martin Beckmann
Dr. Hans Vietmeier
Dr. Andreas Kersting
Dr. Hans-Joachim David
Andreas Kleefisch
Dr. Olaf Bischofink
Dr. Stefan Gesterkamp
Dr. Georg Hünnekens
Franz-Robert Bärtels
Dr. Joachim Hagmann
Dr. Andre Unland
Dr. Thomas Siems, LL.M.
Dr. André Herchen
Dr. Martin M. Arnold

Postfach 1308
48003 Münster

Büro Piusallee 8
48147 Münster

Telefon 02 51 / 4 84 88 - 0
Telefax 02 51 / 4 84 88 - 80

www.baumeister.org
muenster@baumeister.org

1. Verstoß gegen die Ziele der Raumordnung

Die vorgesehene Änderung des F-Plans und der Bebauungsplan können in dieser Form nicht beschlossen werden, weil sie nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst sind. Die Forderung des § 1 Abs. 4 BauBG, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen, ist durch gemeindliche Abwägung nicht überwindbar.

Bei dem Vorhaben, das durch die Bauleitplanung zugelassen werden soll, handelt es sich nicht um eine privilegierte Biogasanlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB. Denn die installierte elektrische Leistung der neuen Gesamtanlage liegt nicht bei bis zu 0,5 MW, sondern bei etwa 2,0 MW. Es handelt sich somit um eine gewerbliche Anlage, die in Gewerbe- oder Industriegebieten zulässig wäre.

Der vorgesehene Standort ist im Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt Münsterland, als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt, überlagert durch Darstellungen eines Erholungsbereichs und eines Bereichs für den Schutz der Landschaft. Die nächsten im GEP ausgewiesenen Wohnsiedlungsflächen liegen etwa 3 km entfernt in Havixbeck, der Standort ist also weiträumig von Freiraum umgeben.

Zur Verwirklichung der landesplanerisch angestrebten Schwerpunktbildung hat sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden grundsätzlich auf den Flächen zu vollziehen, die im Regionalplan zeichnerisch als Siedlungsbereich dargestellt sind (so das Ziel Rdnr. 115 im Kapitel II.1 des GEP). Darüber hinaus können auch in den zeichnerisch nicht dargestellten Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl unter 2.000 Einwohner Bauleitpläne für den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung und Gewerbebetriebe aufgestellt werden (Ziel Rdnr. 172). Streu- und Splittersiedlungen dürfen nicht durch Darstellung zusätzlicher Bauflächen in den

Flächennutzungsplänen verfestigt oder erweitert werden (Ziel Rdnr. 173; vgl. auch § 24 Abs. 1 und 2 i. V. m. §§ 6 und 7 LEPro).

Im vorliegenden Fall liegt die vorgesehen Sondergebietsfläche für die gewerbliche Biogasanlage weit entfernt zu den Siedlungsbereichen der Stadt Billerbeck oder der Gemeinde Havixbeck und in einem Bereich für den Schutz der Landschaft und Erholungsbereich. Die Zuordnung zu einem Ortsteil unter 2.000 Einwohnern ist ebenfalls nicht gegeben. Die beabsichtigte gewerbliche Baufläche stellt daher einen unerwünschten Siedlungsansatz im Freiraum dar, der den Zielen der Raumordnung und Landesplanung widerspricht.

Nach dem Ziel der Raumordnung in B.III.1.23 des Landesentwicklungsplanes darf der Freiraum nur in Anspruch genommen werden, wenn der Flächenbedarf nicht innerhalb des Siedlungsraumes oder dessen Erweiterung gedeckt werden kann. Dieses ist hier nicht der Fall. Biogasanlagen, die die Grenze der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauBG überschreiten, werden in anderen Gemeinden in Gewerbegebieten untergebracht. Abgesehen davon, dass es nicht darauf ankommt, ob gerade in der Stadt Billerbeck ausreichende Gewerbeflächen zur Verfügung stehen, ist darauf hinzuweisen, dass der GEP für die Stadt Billerbeck Gewerbebeerweiterungsflächen im Nord-Westen der Stadt zur Verfügung stellt.

Die Ansiedlung einer Biogasanlage in der Nähe von Siedlungen oder größeren Gewerbe-

Eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung kann auch nicht mit dem Argument begründet werden, eine Biogasanlage von ca. 2,0 MW unterscheidet sich nicht wesentlich von den im Außenbereich privilegierten Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauBG. Es gibt eine Vielzahl gewerblicher Betriebe, die sich kaum von privilegierten Betrieben unterscheiden, etwa landwirtschaftliche Lohnunternehmer, Gartenmärkte oder Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus, die weniger als 50 % der Wertschöpfung aus eigener Pflanzenzucht ziehen. Würde für die vorgesehene Biogasanlage eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung bejaht, könnte sie auch in den genannten Vergleichsfällen nicht mehr verweigert werden.

2. Geruchsimmissionen

Das im Verfahren eingeholte Geruchsgutachten des Ingenieurbüros Richters und Hüls von Dezember 2005 liegt uns nicht vollständig vor. Die Auszüge zeigen jedoch bereits, dass es unzureichend ist. Denn berechnet wurde nur eine „zu erwartende Gesamtbelastung einschließlich der Immissionen durch die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe Jelkmann, Schulze Temming und Schulze Wierling“. Unberücksichtigt blieb also offensichtlich die Vorbelastung der untersuchten Immissionsorte durch bereits vorhandene andere landwirtschaftliche Betriebe mit erheblicher Tierhaltung. Zu nennen sind etwa die Hofstellen Lütke Lordemann und Beumer nordwestlich des Plangebiets, Wallgern nordöstlich sowie Beckbauer und die Hofstelle Thier südöstlich des Plangebiets. Es ist offensichtlich, dass z. B. ein Immissionspunkt östlich der Biogasanlage, der nur bei Westwind aus der Anlage beaufschlagt wird, bei Nordwind oder Südwind weitere Geruchsstunden aus den vorgenannten landwirtschaftlichen Betrieben hinzunehmen hat. Eine derartige Vorbelastung muss sich die Anlage entgegenhalten lassen.

Im Übrigen sind der nicht privilegierten Biogasanlage Grenzen dort gesetzt, wo der Richtwert von 15 % Jahresstunden bereits erreicht ist. Die Betreiber können sich nicht darauf

berufen, dass in überwiegend landwirtschaftlich geprägten Bereichen Geruchsimmissionen bis 20 % Jahresstunden hingenommen werden. Denn die Biogasanlage selbst ist kein landwirtschaftlicher, sondern ein gewerblicher Betrieb.

Sollte der Rat der Stadt Billerbeck zu den vorgenannten Bauleitplänen die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauBG beschließen, so werten Sie dieses Schreiben bitte als formelle Einwendung.

Dem Dezernat 62 der Bezirksregierung Münster – Bezirksplanungsbehörde - haben wir eine Kopie dieses Schreibens zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Vietmeier
Rechtsanwalt